



Info

Stand: 12 / 2020

Merkblatt zur Nachversicherung

Entscheidung über die Nachversicherung beim Ausscheiden

Ihre Beschäftigung in Rheinland-Pfalz war versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch Ihr Ausscheiden verlieren Sie den Anspruch bzw. die Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung.

Die Nachversicherungsstelle des Landesamtes für Finanzen (LfF 1251) muss daher sofort im Zeitpunkt Ihres Ausscheidens entscheiden, ob für diese rentenversicherungsfreie Beschäftigung eine **Nachversicherung** durchzuführen ist oder ob Gründe für den **Aufschub** der Nachversicherung gegeben sind, weil die Absicht besteht, erneut eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen oder bereits wieder begonnen wurde.

Indem Sie die Fragen in dem Formular „Erklärung zur Nachversicherung“ rasch und umfassend beantworten, können Sie zu einer zügigen Entscheidung über Ihre Nachversicherung beitragen.

Die unverzügliche Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen schließt die Lücke in Ihrer Altersversorgung, die durch das unversorgte Ausscheiden entstehen würde. Die baldige Regelung der Nachversicherung dient Ihrem Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung und liegt daher auch in Ihrem Interesse.

Nachversicherung

Was bedeutet Nachversicherung?

Über die Nachversicherung werden Sie mit Personen gleichgestellt, für die während ihrer Beschäftigung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden.

Das LfF entrichtet nachträglich für Ihre Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bzw. an eine berufsständische Versorgungseinrichtung, wenn kein Aufschubgrund vorliegt. Das Land Rheinland-Pfalz trägt die Nachversicherungsbeiträge für Sie in voller Höhe. Sie selbst tragen keine Beitragsanteile.

Berufsständische Versorgungseinrichtung

Die beitragspflichtigen Einnahmen aus Ihrer Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bilden die Bemessungsgrundlage für die Beiträge.

Dies gilt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze rechnen auch Einkünfte aus Ihren weiteren Beschäftigungsverhältnissen, sofern sich die Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgung darauf erstreckt. Dies gilt beispielsweise für freiwillige Stationsvergütungen im Rahmen eines Rechtsreferendariats.

Zeiten, für die keine Bezüge gezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht in die Berechnung Ihrer Nachversicherung einbezogen (Beurlaubungen/Elternzeit).

Kann ich mich auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichern lassen?

Sind Sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, können Sie sich dort nachversichern lassen.

An welche Voraussetzungen ist die Nachversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gebunden?

- Sie müssen beim LfF (LfF 1251) einen Antrag stellen
- Für Ihren Antrag gilt eine Ausschlussfrist. Er muss innerhalb eines Jahres nach Ihrem Ausscheiden bei LfF 1251 eingereicht werden.
(Im Falle des „Aufschubs“ gelten Besonderheiten bei der Ausschlussfrist, s.u.)
- Ihre Mitgliedschaft muss auch innerhalb dieses Jahres begründet worden sein. Daher müssen Sie mit Ihrem Antrag nachweisen, seit wann Ihre Mitgliedschaft besteht.

Meine Nachversicherungsbeiträge wurden bereits an die DRV überwiesen. Können diese Beiträge noch an eine berufsständische Versorgungseinrichtung übertragen werden?

Das LfF kann bei der DRV innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist von einem Jahr beantragen, dass die durchgeführte Nachversicherung an die Versorgungseinrichtung übertragen wird.

Aufschub

§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI

Die Nachversicherung ist aufzuschieben, wenn eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft sofort wieder aufgenommen wird. Dies gilt z.B. für Beschäftigungen im Beamtenverhältnis oder Arbeitnehmerverhältnis mit Rentenversicherungsfreiheit wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften.

Ein Aufschubgrund liegt ebenfalls vor, wenn eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden wieder aufgenommen wird.

Für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für einen Aufschub vorliegen, ist maßgebend, ob Sie im Zeitpunkt des Ausscheidens die Absicht haben, innerhalb von zwei Jahren wieder ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.

Liegen Aufschubgründe vor, führt das LfF keine Nachversicherung durch, da Ihre Altersversorgung voraussichtlich im Rahmen der Beamtenversorgung erfolgt und daher die Begründung von Rentenzeiten nicht erforderlich ist.

Sofern die Aufschubgründe nachträglich wegfallen, ist die Nachversicherung durchzuführen. (z.B. Sie haben die Absicht aufgegeben, wieder ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen).

Sie müssen daher nachträgliche Änderungen unverzüglich an LfF 1251 melden.

Nach dem Wegfall des Aufschubgrundes möchte ich in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert werden. Welche Antragsfrist gilt für mich?

In diesem Falle beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr nicht mit dem Ausscheiden aus dem rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem der Aufschubgrund weggefallen ist.

(§186 Abs 3 SGB VI)

Säumniszuschläge

Ist eine Nachversicherung durchzuführen, müssen die Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Ihrem Ausscheiden oder dem Wegfall des Aufschubgrundes beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingegangen sein. Im Falle der Säumnis erhebt dieser Säumniszuschläge.

	<p>Auch um die Forderung von Säumniszuschlägen zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie spätestens bei Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses Fragen zu Ihren weiteren Berufsabsichten im Formular „Erklärung zur Nachversicherung“ beantworten.</p>
<p>Weitere Fragen</p>	<p>beantwortet Ihnen die Homepage des LfF www.lff-rlp.de oder die Nachversicherungsstelle des LfF (LfF 1251) Email: LfF1251@lff.rlp.de</p>
<p>Rechtsgrundlagen</p>	<p>Für die Nachversicherung und den Aufschub der Nachversicherung ist das Sozialgesetzbuch (SGB VI) maßgebend.</p> <p>Haben sie Fragen zum Versicherungsrecht, den rechtlichen Folgen der Nachversicherung oder der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund, deren Beratungsstellen, deren Regionalträger oder die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.</p>
<p>Wichtiger Hinweis</p>	<p>Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die geltenden Regelungen verschaffen. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können daher keine Rechtsansprüche aus diesem Merkblatt herleiten.</p>